Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton, Werkfrischmörtel und Sonderprodukte

- gültig ab 1. Januar 2002 -

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von Betonwerk Winner-Beton GmbH & Co KG gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Besteller erkennt diese mit Auftragserteilung an; entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Winner-Beton liefert Baustoffe, z. B. Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und anderes und stellt Dienstleistungen zum Einbringen und Verarbeiten dieser Produkte zur Verfügung, wie sie in Produktdokumentationen in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben sind. In keinem Fall ist aus diesen eine Garantie ableitbar.

1.3 Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung, insbesondere die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

2. Lieferzeit

2.1 Liefertermine, die Winner-Beton in Auftrags- oder Lieferdokumenten nennt, sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich gem. Winner-Beton Auftragsbestätigung vereinbart.

2.2 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, muss dieser spätestens 24 h vor Lieferung bei Winner-Beton eingehen unter Angabe der Sorten- / Abrufnummer, der Daten des Bestellers, Anschrift und Telefonnummer der Entladestelle, Anfahrtsweg zur Entladestelle, Liefertermin, Liefermenge, Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), Liefermenge pro Stunde. Dauer der Entladung und Verwendungszweck. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf sowie für Übermittlungsfehler haftet Winner-Beton nicht.

2.3 Für Abholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge im Werk während Winner-Beton jeweiligen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge, im übrigen an der vereinbarten Entladestelle.

2.4 Kommt es zu Lieferverzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, gehen entstehende Mehraufwendungen zu Lasten des Bestellers.

3. Versand, Lieferung

3.1 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis zu 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann, zur Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere, und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht. Es ist diejenige Person als bevollmächtigt anzusehen, die das Fahrzeug einweist.

3.2 Der Besteller stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Personal erfolgen kann.

3.3 Der Besteller gibt Winner-Beton im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und sorgt für die Entsorgung des Schmutzwassers.

3.4 Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt Winner-Beton, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Bestellers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Winner-Beton ist insbesondere berechtigt, bei Verletzung vorgenannter Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht- und / oder Wartezeiten ebenso wie die angefallenen Entsorgungskosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

3.5 Im Falle der Anlieferung von Verarbeitungszubehör und Gestellung von Einbring- und Verarbeitungsgeräten (Betonpumpen etc.) gelten darüber hinaus die „Zusätzlichen Bedingungen für Pumparbeiten- Stand 01. Januar2001". Zur Klarstellung sei hinzugefügt, dass der Besteller für deren Beachtung durch den tatsächlichen Nutzer zu sorgen hat.

4. Höhere Gewalt

4.1 Wird Winner-Beton die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Besteller für die Leistungserbringung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn Winner-Beton sich mit der Leistung bereits im Verzug befindet.

4.2 Der Besteller ist vor Ablauf der gemäß 4.1 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein vereinbarter Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen Monat überschritten, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit sofort zurücktreten, wenn sein Leistungsinteresse infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit weggefallen ist, wenn Winner-Beton die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig ablehnt oder wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

4.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Umstände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmaßnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei Winner-Beton oder bei dessen Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.

4.4 Die Klauseln 4.1 bis 4.3 gelten entsprechend, wenn Winner-Beton die Leistungserbringung vorübergehend durch Umstände ganz oder teilweise unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, die Winner-Beton nicht zu vertreten hat.

5. Preise

5.1 Es gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Lieferort zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt.

5.2 Winner-Beton Preise sind nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen, sonstigen Herstellkosten sowie Frachtkosten kalkuliert. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Ausführung der Lieferung, ist Winner-Beton im kaufmännischen Geschäftsverkehr zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt, im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr dann, wenn Winner-Beton Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat.

5.3 Zuschläge für Mindermengen, Zufahrtserschwerung zur Entladestelle, Verzögerung der Entladung, Lieferung außerhalb Winner-Beton Abgabezeiten, Lieferung in der Zeit von 15.11. bis 15.03. des Folgejahres werden nach Winner-Beton jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten zusätzlich berechnet.

5.4 Rabatte gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnis des Bestellers im Interesse des Absatzes von Winner-Beton Waren im Rahmen eines lauteren Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemäße Bedienung des Kunden. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistung sind wir berechtigt, die Gewährung der Rabatte auszusetzen oder endgültig zu kündigen. Rabattansprüche entstehen nur für abgenommene nicht reklamierte und voll bezahlte Mengen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Winner-Beton Rechnungen sind zahlbar binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto auf den als skontierfähig in der Rechnung ausgewiesenen Betrag oder binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Abzug von Skonto ist unzulässig, soweit noch ältere fällige Rechnungen - auch der in 6.8 genannten Unternehmen der Winner-Gruppe - noch nicht beglichen sind oder noch Wechselverbindlichkeiten bestehen. Auf Verlangen wird der Besteller, Winner-Beton eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

6.2 Der Besteller wird in Euro bezahlen. Aus Anlass der Umstellung auf den Euro stehen dem Besteller keinerlei Rechte auf Anfechtung, Rücktritt oder Anpassung des Vertrages etc. zu, d.h.
die Vertragskontinuität bleibt bestehen.

6.3 Der Besteller hat Rechnungsforderungen bei einer Überschreitung des Zahlungsziels nach dem gesetzlich geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Außerdem werden auch sämtliche offenen Rechnungen und sonstige Forderungen sofort fällig.

6.4 Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behält Winner-Beton sich für jeden Einzelfall vor. Auf Wechsel- und Akzeptzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Besteller belastet.

6.5 Sämtliche Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf Winner-Beton Bankkonto als erfolgt.

6.6 Bei wesentlicher Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist Winner-Beton berechtigt. Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten.

6.7 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

6.8 Es ist jedem Unternehmen der Winner-Gruppe gestattet, mit eigenen Forderungen oder Forderungen aus anderen Winner - Beteiligungs-Unternehmen gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben Winner-Beton Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung sämtlicher, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die Winner-Beton gegen den Besteller-gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Winner-Beton als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Winner-Beton zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller oder dessen Abnehmer erwirbt Winner-Beton Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt Winner-Beton Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller schon jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Winner-Beton. So entstehendes Eigentum oder Miteigentum ist Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.4 Der Besteller darf -vorausgesetzt er behält sich das Eigentum vor und seine Forderungen aus Weiterveräußerung gem. 7.5 und 7.6 können auf Winner-Beton übergehen - die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

7.5 Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden hiermit im Voraus an Winner-Beton abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren veräußert, so wird Winner-Beton die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.

7.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, soweit Winner-Beton nicht widerspricht oder diese Ermächtigung erlischt. Auf Winner-Beton Verlangen hat der Besteller, Winner-Beton die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller nur im Rahmen sog. echter Factoring-Geschäfte befugt. Hierbei ist Bedingung, dass sich der Factor/die Bank verpflichtet, bei Hereinnahme einer Forderung jeweils den Betrag, der dem Rechnungsbetrag Winner-Beton gelieferten Waren entspricht, gemindert um das Delkredere, unmittelbar an Winner-Beton auszuzahlen.

7.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Besteller Winner-Beton unverzüglich zu benachrichtigen.

7.9 Winner-Beton ist verpflichtet die abgetretenen Ansprüche insoweit nach Winner-Beton Wahl freizugeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt. Wertmaßstab ist der realisierbare Wert (Sicherungswert) der Sicherheiten. Liegen die Sicherungen unter diesem Limit, hat Winner-Beton stets Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten.

7.10 Kommt der Besteller mit seinen Leistungen in Verzug, so erlischt die Ermächtigung zum Einzug zur Sicherung abgetretener Forderungen und die Berechtigung zur Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware. Der Besteller ermächtigt Winner-Beton schon jetzt unwiderruflich, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall ist Winner-Beton berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und vom Vertrag zurückzutreten. Die in Satz 2 genannten Rechte stehen Winner-Beton auch zu, wenn infolge nachträglich eintretender Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, Winner-Beton Zahlungsanspruch gefährdet ist.

B. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Produkte sind entsprechend fachlichen Regeln und Produktdokumentationen zu behandeln und zu verwenden.

8.2 Winner-Beton Gewährleistung richtet sich nach den Regeln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. den darin in Bezug genommenen Bestimmungen wie z. B. in 3.4 oder 8.1.

8.3 Die Gewährleistung setzt voraus, dass

8.3.1 der Besteller dafür sorgt, dass unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Liefernd die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und eine Abweichung unverzüglich schriftlich angezeigt wird;

8.3.2 der Besteller die Ware unverzüglich auf Ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere erkennbare Mängel, untersucht, und diese Winner-Beton unverzüglich schriftlich anzeigt; in der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und ggf. Chargennummer, Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben; die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt.

8.3.3 Winner-Beton eine ausreichende repräsentative Probe der beanstandeten Ware überlassen wird. Probewürfel werden als Beweismittel für die Qualität Winner-Beton Lieferung anerkannt, wenn sie in Gegenwart eines von Winner-Beton Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Warenproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat. .

8.3 Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

8.4 Wir leisten keine Gewähr, wenn der Besteller Winner-Beton Lieferung mit Zusätzen. Wasser oder Baustoffen anderer Lieferanten vermengt oder verändert oder der Einbau von Transportbeton und Fließestrich aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert wird.

8.5 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge ersetzen wir die mangelhafte Ware durch mangelfreie Ware. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dem Besteller nach dem Gesetz ein Schadensersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit zusteht, gilt Ziff. 8.10 entsprechend.

8.6 Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche verjähren alle Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der gelieferten Ware in fünf Jahren nach Lieferung.

8.7 Der Höhe nach ist eine etwaige Haftung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Sofern Winner-Beton leihweise Gegenstände zur Verfügung stellt (Geräte und Zubehör aller Art), haftet Winner-Beton ausschließlich im Falle vorsätzlichen Handelns.

8.8 Für die Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten haftet Winner-Beton nur, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.9 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Winner-Beton nicht, wenn die Verletzung lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht; dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Gefahrübergang und technische Mindestbedingungen

Die Gefahr geht über:

9.1 Bei der Anlieferung durch im Auftrag von Winner-Beton fahrenden Fahrzeugen mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Besteller oder dessen Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

9.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Bestellers oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware die Verladegeräte (z.B. Mischerturm, Verladeband o. ä.) des Lieferwerkes verlässt. Für Schäden, die durch oder während des Transportes der Ware entstehen sowie für Verluste, ist Winner-Beton nicht verantwortlich. Das gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton / Werkfrischmörtel / vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen von Winner-Beton Werken angepasst sein.

10. Geltungsbereich und Angebote und Vertragsabschluss

10.1 Angebote von Winner-Beton sind stets freibleibend. Der Vertrag selbst kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder bloßer Lieferung durch Winner-Beton zustande.

10.2 Dem Besteller wird zu seiner Absicherung empfohlen, die Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mit seinem Geschäftspartner sinngemäß zu vereinbaren.

10.3 Von einer schriftlichen Bestätigung abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

10.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit haben die Vertragsparteien unverzüglich eine neue Regelung zu vereinbaren, mittels derer der beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg weitgehend erreicht wird.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist der Sitz des Winner-Beton - Unternehmens.

12. Gerichtsstand

Soweit der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt das für Winner-Beton Firmensitz zuständige Gericht als vereinbarter Gerichtsstand. Winner-Beton ist auch berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

13. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Winner-Beton gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an Winner-Beton Sitz.

14. Elektronische Datenverarbeitung

Winner-Beton verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Januar2002